Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70.

Düsseldorf, Montag, den 15ten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 243. Gesetz-Sammlung, 15tes Stück.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält:

Nro. 817. Allerhöchste Kabinetsordre wegen Festsetzung einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung aller zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen. Vom 13ten Juli 1823.

Nro. 818. Bekanntmachung über die mit Hannover getroffene Uebereinkunft wegen der Kosten-Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Vom 15ten August 1823.

Nro. 819. Allerhöchste Kabinetsordre wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen. Vom 19ten August 1823.

Nr. 244. Kirchenbücher des vormaligen Infanterie-Regiments Kurfürst von Hessen I. 15526.

Von der Königl. Regierung zu Minden sind uns die Kirchenbücher des früherhin zu Wesel in Garnison gestandenen ehemaligen Regiments, Kurfürst von Hessen, mitgetheilt worden.

Wir haben dieselben den Herren Predigern Landgraf und Dieterich zu Wesel bis dahin zur Aufbewahrung übergeben, daß ein Garnison-Prediger daselbst angestellt seyn wird, dem sie alsdann ausgeliefert werden sollen.

Im Falle daher Jemand Auszüge aus diesen Kirchenbüchern nachzusuchen hat, wird er hiermit aufgefordert, sich an die genannten Herren Prediger zu wenden.

Düsseldorf, den 1. September. 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 245. Vermächtnisse für die Kirche und Schule zu Saaren I. 15502.

Die verstorbene Aebtissinn zu Saaren, Agatha von Heinsberg, hat in ihrer letztwilligen Disposition:

a) für die Kirche daselbst, zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes und einer stillen Messe, ein Kapital von 312 Rthlr. 20 sbr. Bergisch;

b) zur Verbesserung der Einkünfte der dasigen Kapellanei, ein Kapital von 250 Rthlr. Bergisch, und

c) für die dortige Schule eine jährliche Rente von 10 Rthlr. Bergisch,

ausgesetzt.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß solche die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 3. September. 1823.

Nr. 246. Steckbrief gegen den Deserteur Ernst Karth I.

Der unten signalisirte Ulan Ernst Karth aus Bonn, Regierungs-Bezirk Köln, ist, nachdem er 10 Monate bei der 4ten Eskadron des 7ten Ulanen-Regiments gestanden, am 24. d. M. aus seinem Garnison-Orte Bonn entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. September 1823.

Signalement.

Alter 18 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Haare blond und gekräuselt; Stirn hoch; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwach.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Diensthose, Stiefeln mit Spornen, blaue Dienstmütze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einrichtung des Banko-Komptoirs in Köln betr.

Die durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bereits bekannt gemachte Kabinets-Ordre vom 21sten Mai 1819., hat zwar schon verordnet, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der von ihr abhängenden älteren Komptoirs erlassen worden sind und noch bestehen, auch auf das hier errichtete Banko-Komptoir Anwendung finden sollen. Da indessen diese in der alten Preußischen Edikten-Sammlung befindlichen Gesetze und Verordnungen, welche von der hier bestehenden französischen Gesetzgebung abweichende Bestimmungen enthalten, hier wenig oder gar nicht bekannt sind, und wir deshalb

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

häufig mit Anfragen behelliget werden; so finden wir uns zur öffentlichen Bekanntmachung desjenigen Verfahrens veranlaßt, welches auf den Grund dieser Gesetze und Verordnungen bei dem Verkehr mit der Bank statt findet und zu beobachten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bank rechnet bei ihrem Verkehr nach dem Decimal-System, folglich müssen alle Kapitals-, Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche mit 10 dividirt, keinen Rest übrig lassen.

§. 2. Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Thaler und giebt keins unter 500 Thaler.

§. 3. Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

Die Darlehne an die Bank betr.

§. 4. Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in Preußischem Silber-Courant, oder in Pistolen und Dukaten bestehen. Jene werden à 5 Thaler, diese à 2¾ Thaler angenommen und gegeben; müssen aber vollwichtig seyn.

Ertheilung der Interims-Scheine und Eintauschung derselben gegen förmliche Bank-Obligationen.

§. 5. Der Darleiher erhält über die eingezahlte, oder mit der Post übersandte Summe von dem Komptoir einen Interims-Schein; in der Folge aber eine förmliche, von der Haupt-Bank in Berlin und deren Chef-Präsidenten ausgestellte Bank-Obligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interims-Scheins ausgehändiget werden kann. Ist der Interims-Schein verloren gegangen, so muß er förmlich mortifizirt, und das Mortifikations-Erkenntniß dem Komptoir eingereicht werden.

Welche Zinsen dafür gezahlt werden.

§ 6. Gelder der Unmündigen und Blödsinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznießung ziehen, werden mit drei Prozent, — Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Concurs-Maßen gehören, so wie solche, worüber ein Prozeß obschwebet, werden mit zwei und einem halben Prozent, alle übrigen, zu diesen beiden Kathegorien nicht gehörigen Gelder, dagegen nur mit zwei Prozent verzinset.

Die Berechtigung zum höhern oder höchsten Zinsfuße muß von Privatpersonen nachgewiesen werden.

§. 7. Werden die auf den höheren oder höchsten Zinsfuß Anspruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde, sondern von einer Privat-Person eingezahlt, so muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

Was bei Kündigung der Bank-Obligationen zu beobachten, und in welcher Art zu quittiren ist.

§ 8. Das der Bank gegebene Darlehn kann nach erfolgter achttägiger Aufkündigung, ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im ersteren Falle wird die Quittung über Kapital und Zinsen auf die weiße Seite der Obligation gesetzt, im letzteren Falle auf einem besonderen ungestempelten Bogen über die Theil

Zahlung des Kapitals und über sämmtliche Zinsen, ausgefertigt, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf Letztere die geleistete Kapitals- Abschlags- und Zinsen-Zahlung vermerkt, und alsdann zurückgegeben werden kann.

Was bei Berechnung und Erhebung der Zinsen zu beobachten und bei jeder Quittung nicht aus der Acht zu lassen ist.

§. 9. Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der geleisteten Kapitals-Zahlung berechnet, bei dieser Berechnung der Monat zu dreißig Tagen angenommen, der Ein- und Auszahlungs-Tag aber fortgelassen.

§. 10. Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährlich bezahlt werden, ist die Einreichung einer auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Quittung und die Vorzeigung der Original-Bank-Obligation erforderlich, weil auf dieser die Zinsen-Zahlung ebenfalls von Seiten der Bank vermerkt werden muß.

§. 11. Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschafts, oder Amts-Siegels beglaubiget werden.

Unter welcher Bedingung die Bezahlung einer Bank-Obligation von einem Komptoir gefordert werden kann, welches das Darlehn nicht erhalten hat.

§. 12. Zinsen können sowohl in Berlin von der Haupt-Bank als auch an jedem Orte, wo sich ein Banko-Komptoir befindet, gefordert werden, wenn aber die Zurückzahlung des Kapitals von einem Komotoir verlangt wird, welches das Darlehn nicht erhalten hat, so wird nach Verhältniß der Entfernung dieses Komptoirs von demjenigen, welches das Darlehn erhalten, eine Provision von $\frac{1}{8}$tel bis $\frac{1}{4}$tel Prozent berechnet.

Die Darlehn von der Bank betr.

§. 13. Nur bei Darlehnen von der Bank gegen Unterpfand finden besondere, von der hier bestehenden Gesetz-Gebung abweichende Vorschriften statt, wogegen sich ihre übrigen Geschäfte und daraus entstehende Rechts-Verhältnisse, nach den allgemeinen Gesetzen richten.

Von den Darlehnen auf Unterpfand.

§. 14. Als Unterpfand werden angenommen: hier nicht coursirende Gold- und Silbermünzen, silberne und goldene Geschirre, Gold und Silber in Barren, alle inländische Staats-Papiere, wie auch landständische Obligationen, Kaufmanns-Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind. Manufaktur- und Fabrik-Waaren, so wie alle rothen Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.

Körperliche Uebergabe des Unterpfandes.

§. 15. Die Uebergabe des Unterpfandes muß in der Regel körperlich erfolgen, kann aber auch nach dem Gutfinden der Bank, symbolisch vollzogen werden; jedoch nur bei Waaren statt finden.

Symbolisch.

§. 16. Die symbolische Uebergabe kann vollzogen werden, und zwar in Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehung auf die, in Privat-Räumen, Speichern, Kellern und sonstigen Behältnissen befindlichen Waaren, durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel; in Beziehung auf die in öffentlichen Waaren-Häusern und sonstigen Magazinen befindliche Waaren dagegen, durch die amtliche Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung, von Seiten der Bank an diejenigen vereideten Beamte, welchen die spezielle Aufsicht über diese Waarenhäuser und Magazine anvertraut worden ist. Welche Maaßregeln sonst noch zu treffen sind, um die körperliche Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes, an einen redlichen Besitzer zu verhindern, ist dem Ermessen der Bank überlassen.

§. 17. Das Pfand-Geschäft selbst wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers, durch dessen unter den sogenannten Pfand- oder Lombards-Wechsel zu setzende Namens Unterschrift, und von Seiten der Bank, durch Eintragung dieses Wechsels in die Pfand- oder Lombards-Bücher, vollzogen. Es bedarf keiner weiteren Formalität. Lombards-Wechsel.

§. 18. Der Pfand-Geber erhält über die solchergestalt der Bank verpfändeten Gegenstände, einen von dieser ausgefertigten Pfandschein, welcher mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher das Pfandgeschäft in das Pfand- oder Lombards-Buch eingetragen worden, und der sorgfältig aufbewahrt, falls er aber dennoch verlohren gehen sollte, vom Pfandgeber, auf dessen Kosten, gerichtlich mortifizirt werden muß. Pfandschein.

§. 19. Wird das Unterpfand am Verfalltage des Pfand- der Lombards-Wechsels nicht eingelöset: so ist die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu schreiten, sich daraus an Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, und den etwanigen Ueberschuß der Kaufgelder so lange ad depositum zu behalten, bis ihr der Pfandschein zurückgeliefert worden ist. Verkauf des Unterpfandes.

Wem übrigens daran gelegen ist, die auf den Geld- und Pfand-Verkehr bezughabenden und hier nur angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen ausführlich kennen zu lernen, wird auf das Edikt und Banko-Reglement, vom 17ten Juni 1765. und auf die Deklaration über die Verpfändungen ohne Natural-Uebergabe, vom 16ten Juli 1785., verwiesen.

Köln, den 10. August. 1823.

Königl. Preuß. Banko-Komptoir.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes, behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium zu Köln betr.

Die nächste Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium hieselbst, ist auf den 20. Oktober d. J. festgesetzt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, spätestens acht Tage vor dem gedachten Termine bei dem Dompfarrer Herrn Filz hieselbst, sich schriftlich in frankirten Briefen zu melden und zugleich mit ihrer Eingabe ein Curriculum vitae einzureichen, in welchem, ohne jedoch, dessen Inhalt darauf zu beschränken, der Vor- und Zuname, die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Verhältnisse in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit und die Art der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung, worüber die Zeugnisse der früheren Lehrer beizufügen sind, angegeben werden müssen.

Köln, den 29. August 1823.

Die Prüfungs-Kommission zum Eintritt der Aspiranten in das bischöfliche Seminarium.

Die Anstellung der in einem frühern Gnaden-, gehalts- oder Wartegelder-Genusse gestandenen Invaliden betr.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, von der erfolgten Anstellung eines in einem frühern Gnadengehalts- oder Wartegelder-Genusse gestandenen Invaliden, sogleich nach erfolgter Verpflichtung desselben, der Königlichen Regierung, mit genauer Angabe des bisherigen Wartegelds, oder Gnadengehalts, Kenntniß zu geben, und dabei anzuzeigen, von welchem Monat ab der Angestellte in den Genuß seines neuen Einkommens getreten ist, damit sonach die Sistirung des Gnadengehalts von derselben verfügt werden kann.

Hamm, den 26. August 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Verpflichtung der Notarien, die Gesetzsammlung zu halten.

Da die Notarien in den Rhein-Provinzen im Laufe des vorigen Jahres ihre definitive Anstellung erhalten haben, so sind dieselben in Gemäßheit der Verordnung von 9. Juni 1819. verpflichtet, die Allgemeine Gesetz-Sammlung, und zwar vom Anfang dieses Jahres ab, auf ihre Kosten zu halten, und werden die Herren Notarien im Bereiche des hiesigen Landgerichts nach ergangener ausdrücklicher Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. d. M. hierdurch angewiesen, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Düsseldorf, den 29. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 29sten d. M. ist der Leichnam eines Knaben am Rheinufer bei Grimlinghausen angelandet. Derselbe schien in einem Alter von 10 bis 12 Jahren zu seyn; hatte ganz kurz geschnittene blonde Haare, und war nur mit einem Hemde von ziemlich grober Leinewand und einer Weste von gestreiftem röthlichen Kattun bekleidet. Nähere Kennzeichen waren am Körper, wegen der allgemein eingetretenen Fäulniß, nicht zu entdecken. Angelandeter Leichnam.

Ich ersuche jeden, der über die Namen und Verhältnisse des Verunglückten Aufschlüsse zu geben vermag, mir solche mitzutheilen.

Düsseldorf, den 30. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief in Nro. 64. unseres diesjährigen Amtsblattes verfolgte Theodor Krumpe, ist in der Bürgermeisterei Angermund zur Haft gebracht, und nach Mülheim an der Ruhr abgeliefert worden. Zurückgenommener Steckbrief.

Düsseldorf, den 6. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 17. v. M. ist ohnweit des Fußweges von Bilstein auf Attendorn, eine halbe Stunde von hier im Walde, eine unbekannte Leiche gefunden worden, welcher der Hals abgeschnitten war, und wahrscheinlich ermordet ist. Gefundene Leiche.

Die bisherige Untersuchung hat über die Person des Ermordeten so wenig, als über den etwaigen Thäter Auskunft verschafft. Es wird daher die Beschreibung der Leiche hierunter bekannt gemacht, und jeder, der über diesen Unbekannten, oder die That und deren Urheber, einige Nachricht geben kann, solche seiner nächsten Behörde, oder unterzeichneter Stelle mitzutheilen, aufgefordert.

Bilstein, den 18. Juni 1823.

Königlich Preußisches Justitz Amt:
d' Hauterive.

Beschreibung der gefundenen Leiche.

Der Todte war 24 bis 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, starken gesunden Körperbaues, gesetzter Statur, hatte lange braune Haare, spitze Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, starke Lippen, rundes Kinn, schwachen blonden Bart, regelmäßige Gesichtsbildung, schwärzliche Zähne, in der untern Kinnlade fehlten auf beiden Seiten die ersten Backenzähne, am rechten Schienbeine war ein kleines Muttermahl und eine kleine Narbe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekleidung: alter runder Hut, etwas zu enge, alter grober Kittel, der vielleicht verwechselt, da er nicht angezogen, sondern über dem Kopfe lag, kein Rock und Halstuch, eine baumwollene bunt gestreifte Weste mit zwei gelblich gestreiften Lappen auf beiden Schultern, eine kurze geflickte blaue manchesterne Hose mit gelben Schnallen, Hosenträger von Selband, mit ledernen Riemen, zwei Paar lange wollene Strümpfe, weiß leinene Ueberstrümpfe mit knöchernen Knöpfen, ein Hemd von grobem Hanftuch mit Aermeln von grobem Flachstuch, ohne Zeichen; fast neue Schnürschuh, stark mit Nägeln beschlagen.

Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. dieses Monats ist bei dem Webermeister Heinrich Joseph Kleine in den Dörnen zu Barmen, ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden.

Indem ich das Verzeichniß der gestohlenen Effekten hier folgen lasse, ersuche ich Jeden, der von diesen Sachen oder dem Thäter Anzeigen erhält, solche der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde, oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 26. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein lutherisches Gesangbuch mit neuem Testament, eingebunden in schwarzer Fischhaut, mit goldenem Schnitt versehen; am Einband befand sich eine silberne Krampe, worauf die Buchstaben M. C. K. und m. eingearbeitet waren; 2) eine schwarze Schirmkappe, mit schwarz seidenem Bande und blauer Schnalle; 3) eine blaue Schirmkappe mit schwarzem Bande und rother Einfassung; 4) ein schwarz seidenes Halstuch ohne Rand; 5) ein gestreifter Frauenrock von blau und weißem Finell; 6) eine gelb gestreifte stamoisene Bettjacke; 7) eine stamoisene, gelb und weiß karrirte Frauen-Schürze; 8) ein Kinderhäubchen von Nessel mit rothem Band; 9) eine schwarz lackirte Tabacksdose mit den vergoldeten Buchstaben I. D. gezeichnet; und 10) eine kleine Scheere.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf